

Bundesgesetzblatt ⁴⁶⁵

Teil II

G 1998

2015

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 2015

Nr. 12

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 23. 4. 2015 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum <small>GESTA: XE001</small> | 466 |
| 17. 3. 2015 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten | 480 |
| 18. 3. 2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten | 480 |
| 18. 3. 2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten | 481 |
| 19. 3. 2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt | 481 |
| 24. 3. 2015 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung | 482 |
| 30. 3. 2015 | Bekanntmachung der deutsch-kasachischen Vereinbarung über Grundsätze zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit | 482 |
| 1. 4. 2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen | 488 |

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014
über die Beteiligung der Republik Kroatien
am Europäischen Wirtschaftsraum**

Vom 23. April 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 5. November 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie die Schlussakte mit den beigefügten Gemeinsamen Erklärungen und Zusatzprotokollen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Die Europäische Union,
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,
Island,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen,
im Folgenden „EFTA-Staaten“,
zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“,
und
die Republik Kroatien –

in der Erwägung, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“) am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, dass nach Artikel 128 des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) zu werden,

in der Erwägung, dass die Republik Kroatien den Beitritt zum EWR-Abkommen beantragt hat,

in der Erwägung, dass die Bedingungen für eine solche Beteiligung durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat zu regeln sind –

haben beschlossen, folgendes Übereinkommen zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Republik Kroatien wird Vertragspartei des EWR-Abkommens und wird im Folgenden „neue Vertragspartei“ genannt.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens in der Fassung, die sie durch die vor dem Donnerstag, 30. Juni 2011 angenommenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erhalten haben, für die neue Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens verbindlich.

(3) Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 2

(1) Anpassung des Hauptteils des EWR-Abkommens

a) Präambel:

i) In der Liste der Vertragsparteien wird nach der Französischen Republik Folgendes eingefügt:

„die Republik Kroatien,“.

ii) Die Worte „die Republik“ vor Ungarn werden gestrichen.

iii) Die Worte „die Republik“ vor Malta werden hinzugefügt.

b) Artikel 2:

i) Buchstabe f wird gestrichen.

ii) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) der Ausdruck „Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011“ bezeichnet die „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde.“;

c) Artikel 117:

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in Protokoll 38, Protokoll 38a, dem Addendum zu Protokoll 38a, Protokoll 38b und dem Addendum zu Protokoll 38b festgelegt.“

d) Artikel 129:

i) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in bulgarischer, estnischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich.“;

- ii) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.“

- (2) Anpassung der Protokolle zum EWR-Abkommen

- a) Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird wie folgt geändert:

- i) Anhang IVa (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung) wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der italienischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:

„Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br ... (1)) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... (2) preferencijalnog podrijetla.“;

- ii) Anhang IVb (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der italienischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird Folgendes eingefügt:

„Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br ... (1)) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... (2) preferencijalnog podrijetla.

– cumulation applied with
(Name des Landes/der Länder)

– no cumulation applied (3)“.

- b) In Protokoll 38b wird Folgendes angefügt:

„Addendum zu Protokoll 38b

Über den EWR-Finanzierungsmechanismus für die Republik Kroatien

Artikel 1

(1) Protokoll 38b gilt entsprechend für die Republik Kroatien.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Protokolls 38b nicht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Protokolls 38a nicht. Verfügbare Mittel, die für Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

Artikel 2

Die zusätzlichen Mittel für den finanziellen Beitrag für die Republik Kroatien im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 belaufen sich auf 5 Mio. EUR; sie werden ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Bindung in einer einzigen Tranche bereitgestellt.“

- c) Protokoll 44 erhält folgende Fassung:

„Über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs

Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in den folgenden Bestimmungen genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird:

- a) Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, Artikel 36 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 und Artikel 37 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011, und

- b) Schutzmechanismen in den Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift „Übergangszeit“, in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) und Nummer 53a (Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates) und zwar mit den Fristen, dem Geltungsbereich und den Rechtsfolgen nach diesen Bestimmungen.

- (2) Binnenmarkt-Schutzklausel

Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, nach Artikel 37 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 und nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 Anwendung.“

Artikel 3

(1) Alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011“) an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union vorgenommen worden sind, werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, unter denen auf die betreffenden Rechtsakte der Organe der Europäischen Union Bezug genommen wird, folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– 1 2012 J003: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 9. Dezember 2011 (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21).“

(3) Handelt es sich bei dem in Absatz 2 genannten Gedankenstrich um den ersten Gedankenstrich der betreffenden Nummer, werden ihm die Worte „, geändert durch:“ vorangestellt.

(4) In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt, unter denen der in den Absätzen 2 und 3 genannte Wortlaut einzufügen ist.

(5) Müssen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte wegen der Beteiligung der neuen Vertragspartei angepasst werden und sind die erforderlichen Anpassungen nicht im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach dem im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang B dieses Übereinkommens genannten Regelungen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Regelungen, die für das EWR-Abkommen von Belang sind und die in der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 genannt sind oder danach angenommen wurden, aber nicht in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführt sind, werden nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren behandelt.

Artikel 5

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befragen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss prüft die Fragen im Hinblick auf eine annehmbare Lösung, um das reibungslose Funktionieren des EWR-Abkommens aufrechtzuerhalten.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen muss von den derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragspartei nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde einer derzeitigen Vertragspartei oder der neuen Vertragspartei in Kraft, sofern folgende damit verbundene Protokolle am selben Tag in Kraft treten:

- a) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union; und
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Anhang A

Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Teil I

**Im EWR-Abkommen genannte Rechtsakte,
geändert durch die Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011**

Der Gedankenstrich, auf den in Artikel 3 Absatz 2 Bezug genommen wird, wird an folgenden Stellen in die Anhänge und Protokolle des EWR-Abkommens eingefügt:

In Kapitel XXVII (Spirituosen) des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

- Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates)

In Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen):

- Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

- Nummer 6a (Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

- Nummer 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

– In Anhang XX (Umweltschutz):

- Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

Teil II

Sonstige Änderungen der Anhänge des EWR-Abkommens

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung – Teil II):

In Kapitel XV werden unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

In Kapitel XVII werden unter Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

In Kapitel XVII werden unter Nummer 8 (Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

In Kapitel XXV werden unter Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

Unter Nummer 31b (Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft):

Unter Nummer 5cm (Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XIII (Verkehr):

Unter Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) 3118/93 des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

Unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XX (Umweltschutz):

Unter Nummer 1f (Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 21ad (Richtlinie 1999/32/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates), werden die Worte „oder gegebenenfalls des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

Unter Nummer 32f (Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 32fa (Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Anhang B

Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz):

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 4 (Richtlinie 97/78/EG des Rates) vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt IV).“

2. In Kapitel I Teil 6.1 wird unter Nummer 16 (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt II).“

3. In Kapitel I Teil 6.1 wird unter Nummer 17 (Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt II).“

4. In Kapitel I Teil 9.1 wird unter Nummer 8 (Richtlinie 1999/74/EG des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt I).“

5. In Kapitel III Teil 1 wird unter Nummer 10 (Richtlinie 2002/53/EG des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt III).“

6. In Kapitel III Teil 1 wird unter Nummer 12 (Richtlinie 2002/55/EG des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt III).“

Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

1. In Kapitel XII wird unter Nummer 54zr (Richtlinie 2001/113/EG des Rates) Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 4 Abschnitt I Nummer 1).“

2. In Kapitel XIII wird unter Nummer 15q (Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 1).“

3. In Kapitel XV wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt VI).“

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ wird zwischen den Absätzen über die Übergangsregelungen und dem Absatz über die Schutzmechanismen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 2).“

Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ wird zwischen den Absätzen über die Übergangsregelungen und dem Absatz über die Schutzmechanismen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 2).“

Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Nach den Absätzen unter der Überschrift „Übergangszeit“ wird Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 3).“

Anhang XIII (Verkehr):

Unter Nummer 53a (Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates) werden vor dem Wortlaut der Anpassung folgende Absätze eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 7 Nummer 1).“

Das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen Anwendung.“

Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ wird Folgendes angefügt:

„Zwischen den Vertragsparteien finden die Bestimmungen über die bestehenden Beihilferegeln Anwendung, die in Kapitel 2 (Wettbewerbspolitik) des Anhangs IV der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegt sind.“

Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ wird Folgendes angefügt:

„Zwischen den Vertragsparteien finden die besonderen Mechanismen nach Kapitel 1 (Rechte des geistigen Eigentums) des Anhangs IV der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 Anwendung.“

Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

Unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen den Absätzen über die Übergangsregelungen und dem Absatz über die Schutzmechanismen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 2).“

Anhang XX (Umweltschutz):

1. Unter Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) wird nach den Absätzen über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt IV Nummer 2).“

2. Unter Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) wird nach den Absätzen über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt IV Nummer 1).“

3. Unter Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird nach den Absätzen über die

Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt V Nummer 2).“

4. Unter Nummer 21b (Richtlinie 1999/13/EG des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt V Nummer 1).“

5. Unter Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt I Nummer 1).“

6. Unter Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) wird nach den Absätzen über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt III).“

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

der Europäischen Union, im Folgenden „Europäische Union“,
und

des Königreichs Belgien,
der Republik Bulgarien,
der Tschechischen Republik,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Estland,
Irlands,
der Hellenischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Republik Zypern,
der Republik Lettland,
der Republik Litauen,
des Großherzogtums Luxemburg,
Ungarns,
der Republik Malta,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Republik Polen,
der Portugiesischen Republik,
Rumäniens,
der Republik Slowenien,
der Slowakischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrages über die Europäische Union, im Folgenden „EU-Mitgliedstaaten“,

und die Bevollmächtigten

Islands,
des Fürstentums Liechtenstein,
des Königreichs Norwegen,

im Folgenden „EFTA-Staaten“,

alle zusammen Vertragsparteien des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“, und

die Bevollmächtigten

der Republik Kroatien,

im Folgenden „neue Vertragspartei“,

die am [DATUM] des Jahres [JAHR] in Brüssel zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum zusammengekommen sind, haben folgende Texte angenommen:

I. Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum, (im Folgenden „Übereinkommen“);

II. folgende, dem Übereinkommen beigefügte Texte:

Anhang A: Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Anhang B: Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragspartei haben folgende, dieser Schlussakte beigefügten Gemeinsamen Erklärungen und sonstige Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zu einem frühzeitigen Inkrafttreten oder einer vorläufigen Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum;
2. Gemeinsame Erklärung zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen;
3. Gemeinsame Erklärungen zur Anwendung von Ursprungsregeln nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum;
4. Gemeinsame Erklärung zu der Liechtenstein betreffenden Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit;
5. Gemeinsame Erklärung zu den in Protokoll 38b genannten Schwerpunktbereichen;
6. Gemeinsame Erklärung zu den finanziellen Beiträgen.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragspartei haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten.

Sie sind ferner übereingekommen, dass das EWR-Abkommen, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, und der vollständige Wortlaut aller Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses spätestens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens von den Vertretern der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragspartei in kroatischer Sprache abzufassen und auszufertigen sind.

Sie nehmen das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum zur Kenntnis, das dieser Schlussakte beigefügt ist.

Des Weiteren nehmen sie das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Des Weiteren nehmen sie das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Protokolle unter der Annahme vereinbart wurden, dass keine Änderungen bei der Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum eintreten.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

**Gemeinsame Erklärungen
der derzeitigen Vertragsparteien
und der neuen Vertragspartei des Übereinkommens**

Gemeinsame Erklärung
zu einem frühzeitigen Inkrafttreten
oder einer vorläufigen Anwendung
des Übereinkommens über die Beteiligung
der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung des frühzeitigen Inkrafttretens oder der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum, um das reibungslose Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten und Kroatien zu ermöglichen, aus seiner Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum Nutzen zu ziehen.

Gemeinsame Erklärung
zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Übergangsregelungen des Beitrittsvertrags in das EWR-Abkommen übernommen werden; ihre Geltungsdauer läuft am gleichen Tag ab, an dem sie abgelaufen wäre, wenn die Erweiterung der Europäischen Union und die Erweiterung des EWR zeitgleich am Montag, 1. Juli 2013 stattgefunden hätten.

Gemeinsame Erklärung
zur Anwendung von Ursprungsregeln
nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung
der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-Staat oder der neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei oder aufgrund einseitiger nationaler Rechtsvorschriften eines EFTA-Staates oder der neuen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis für den Präferenzursprung im EWR, sofern

- a) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Beitritt der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union ausgestellt worden sind;
- b) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

Sind Waren aus einem EFTA-Staat oder der neuen Vertragspartei vor dem Tag des Beitritts der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union aufgrund einer zum damaligen Zeitpunkt geltenden Präferenzregelung zwischen einem EFTA-Staat und der neuen Vertragspartei zur Einfuhr in die neue Vertragspartei bzw. einen EFTA-Staat angemeldet worden, so kann auch ein aufgrund dieser Regelung nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis in den EFTA-Staaten oder der neuen Vertragspartei anerkannt werden, sofern er den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

(2) Die EFTA-Staaten einerseits und die Republik Kroatien andererseits können die Bewilligungen aufrechterhalten, mit denen aufgrund von Abkommen zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits der Status des „ermächtigten Ausführers“ verliehen worden ist, sofern die ermächtigten Ausführer die EWR-Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden von den EFTA-Staaten und der Republik Kroatien spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch neue Bewilligungen ersetzt, die unter den Voraussetzungen des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei geben Ersuchen um nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen, die aufgrund der unter den Nummern 1 und 2 genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt wurden, in den drei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises statt; ein solches Ersuchen kann von den genannten Behörden in den drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

**Gemeinsame Erklärung
zu der Liechtenstein betreffenden
Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit**

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neue Vertragspartei –

- unter Bezugnahme auf die Liechtenstein betreffenden sektoralen Anpassungen im Bereich der Freizügigkeit gemäß den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens, die durch den Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das Abkommen aufgenommen und mit dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden,
- in Anbetracht der weiterhin hohen, die Netto-Einwanderungsquote der oben genannten sektoralen Anpassungen übersteigenden Zahl von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen und
- in der Erwägung, dass aufgrund der Beteiligung Kroatiens am EWR das im EWR-Abkommen verankerte Recht auf Freizügigkeit von einer noch höheren Zahl von Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden kann –

kommen überein, diesen Sachverhalt sowie die unveränderte Aufnahmekapazität Liechtensteins bei der Überprüfung der in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens vorgesehenen sektoralen Anpassungen gebührend zu berücksichtigen.

**Gemeinsame Erklärung
zu den in Protokoll 38b genannten Schwerpunktbereichen**

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neue Vertragspartei erinnern daran, dass im Falle Kroatiens nicht alle der in Artikel 3 des Protokolls 38b festgelegten Schwerpunktbereiche abgedeckt werden müssen.

**Gemeinsame Erklärung
zu den finanziellen Beiträgen**

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neue Vertragspartei kommen überein, dass die im Rahmen der EWR-Erweiterung getroffenen Vereinbarungen über die finanziellen Beiträge die Regelungen für die Zeit nach dem Ablauf ihrer Geltungsdauer am Mittwoch, 30. April 2014 nicht präjudizieren.

**Sonstige Erklärungen
einer oder mehrerer Vertragsparteien des Abkommens**

Allgemeine Erklärung der EFTA-Staaten

Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Die EFTA-Staaten weisen darauf hin, dass die der Schlussakte des im vorstehenden Absatz genannten Vertrags beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden können, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragspartei aus diesem Übereinkommen oder aus dem EWR-Abkommen steht.

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union
über einen Norwegischen Finanzierungsmechanismus
für den Zeitraum 2009 – 2014
anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien
am Europäischen Wirtschaftsraum**

Die Europäische Union

und

das Königreich Norwegen –

gestützt auf das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum –

beschließen, die Republik Kroatien in den Norwegischen Finanzierungsmechanismus 2009 – 2014 einzubeziehen

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

(1) Das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014, im Folgenden „das Abkommen“, gelten entsprechend für die Republik Kroatien.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 3 des Abkommens nicht.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Abkommens nicht. Verfügbare Mittel, die für die Republik Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

Artikel 2

Im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 werden im Rahmen des vorgesehenen finanziellen Beitrags für die Republik Kroatien 4,6 Mio. EUR zusätzlich bereitgestellt; diese Mittel werden ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens und dieses Protokolls zur Bindung in einer einzigen Tranche bereitgestellt.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde für das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum auch hinterlegt wurde.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Die Europäische Union
und
Island –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (im Folgenden „Abkommen“) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2009 – 2014,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Republik Kroatien –

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in kroatischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Die kroatische Fassung wird vom Gemischten Ausschuss genehmigt.

Artikel 2

(1) Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll festgelegt.

(2) Die in Artikel 3 genannten Mengen der Zollkontingente betreffen den verbleibenden Zehnmonatszeitraum zwischen dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und dem Auslaufen des EWR-Finanzmechanismus 2009 – 2014 (1. Juli 2013 bis 30. April 2014). Die Mengen der Kontingente werden am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

(3) Die Zollkontingente gelten ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens nach den Verfahren des

Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird, und stehen ab diesem Zeitpunkt zwölf Monate lang zur Verfügung.

Artikel 3

Die Union eröffnet folgende zusätzliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*), gefroren (KN-Code 0306 15 90): 60 Tonnen (Nettogewicht)
- Filets von Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten), frisch oder gekühlt (KN-Code 0304 49 50): 100 Tonnen (Nettogewicht)

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- ii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

(3) Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Für die Europäische Union

Für Island

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Die Europäische Union
und
das Königreich Norwegen –

gestützt auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Abkommen“) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2009 – 2014, insbesondere auf Artikel 1,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Republik Kroatien –

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in kroatischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Die kroatische Fassung wird vom Gemischten Ausschuss genehmigt.

Artikel 2

(1) Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll festgelegt.

(2) Die in Artikel 3 genannten Mengen der Zollkontingente betreffen den verbleibenden Zehnmonatszeitraum zwischen dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und dem Auslaufen des EWR-Finanzmechanismus 2009 – 2014 (1. Juli 2013 bis 30. April 2014). Die Mengen der Kontingente werden am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

(3) Die Zollkontingente gelten ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird, und stehen ab diesem Zeitpunkt zwölf Monate lang zur Verfügung.

(4) Für die in Artikel 3 genannten Zollkontingente gelten die Ursprungsregeln in Protokoll Nr. 3 zu dem Abkommen.

Artikel 3

Die Union eröffnet folgende neue zusätzliche Zollkontingente:

– Heringe zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake (KN-Codes ex 1604 12 91, ex 1604 12 99): 1400 Tonnen (Abtropfgewicht)

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- ii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

(3) Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Vom 17. März 2015

Australien hat der Bundesrepublik Deutschland als dem Verwahrer des Übereinkommens vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571) einen Vorbehalt gemäß Artikel XI Absatz 6 gegen die Aufnahme folgender Arten in Anhang II des Übereinkommens notifiziert:

Alopias superciliosus (Großaugen-Fuchshai),
Alopias vulpinus (Gemeiner Fuchshai),
Alopias pelagicus (Pazifischer Fuchshai),
Sphyrna lewini (Bogenstirn-Hammerhai),
Sphyrna mokarran (Großer Hammerhai).

Gemäß Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens tritt die am 9. November 2014 anlässlich der Vertragsstaatenkonferenz beschlossene Aufnahme vorgenannter Tierarten für Australien nicht in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Februar 2015 (BGBl. II S. 298).

Berlin, den 17. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 18. März 2015

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120, 1121) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Montenegro* am 1. Juli 2010
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 12 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Malta am 1. Juli 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (BGBl. II S. 543).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Ausübung von Kinderrechten**

Vom 18. März 2015

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. 1074, 1075) wird nach seinem Artikel 21 Absatz 4 für

Malta* am 1. Juli 2015
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 1 Absatz 4 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015 (BGBl. II S. 68).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 19. März 2015

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Côte d'Ivoire am 10. Juni 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. II S. 759).

Berlin, den 19. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 24. März 2015

Togo* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) am 9. Januar 2015 eine Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2014 (BGBl. II S. 313).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-kasachischen Vereinbarung
über Grundsätze zur Gestaltung
der wirtschaftlichen Zusammenarbeit**

Vom 30. März 2015

Die in Astana am 4. Dezember 2003 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan über Grundsätze zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 7

am 4. Dezember 2003

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. März 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Andreas Neumann

**Vereinbarung
zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel
der Republik Kasachstan
und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
der Bundesrepublik Deutschland
über Grundsätze zur Gestaltung
der wirtschaftlichen Zusammenarbeit**

Das Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden als „beide Seiten“ bezeichnet,

geleitet vom Vertrag zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik vom 22. September 1992,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Unternehmen zu schaffen, um sich real, frei und nach marktwirtschaftlichen Regeln an der Entwicklung von Industrie, Landwirtschaft, Infrastruktur und Dienstleistungen in der Republik Kasachstan zu beteiligen,

unter Beachtung der Notwendigkeit einer Aktivierung der Tätigkeit der kasachisch-deutschen Regierungsarbeitsgruppe für Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Handel und Wirtschaft,

vereinbaren den Abschluss dieser Vereinbarung mit folgendem Inhalt:

Artikel 1

Gemeinsame Wirtschaftsaufgaben

Beide Seiten werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:

1. Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen bereits geschlossener völkerrechtlicher Verträge, insbesondere:
 - des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 22. September 1992,
 - des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik vom 22. September 1992.
2. Sicherung gleicher Rechte für kasachische und deutsche Unternehmen bei internationalen Ausschreibungen.
3. Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen mit anderen Ressorts, die für die Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Handel, Wirtschaft und Kommerz bedeutsam sind.
4. Förderung der Außenwirtschaftstätigkeit von Unternehmen in den Staaten beider Seiten:
 - beim Aufbau von Gemeinschaftsunternehmen,
 - bei Investitionen in der Produktion von Erzeugnissen des verarbeitenden Gewerbes,
 - bei der Einführung innovativer Technologien,
 - bei der Qualitätssteigerung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der zu produzierenden Waren.

5. Beteiligung von deutschstämmigen Bürgern der Republik Kasachstan an der bilateralen Wirtschaftszusammenarbeit.

6. Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Republik Kasachstan und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Mechanismus zur Förderung der Tätigkeit von Wirtschaftssubjekten und Umsetzung gemeinsamer Projekte im Rahmen der Zuständigkeiten beider Seiten

1. Beide Seiten werden die folgenden ihnen zu Gebote stehenden Verfahren zur Außenwirtschaftsförderung nutzen:
 - Erleichterung der Ausfuhrleistungsgewährleistungen über die kasachische Aktiengesellschaft „Staatliche Versicherungsgesellschaft“ und die deutsche „Euler-Hermes-Kreditversicherungs-AG“, soweit das ökonomisch vertretbar ist und in der Zuständigkeit des Ministeriums für Industrie und Handel der Republik Kasachstan und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - soweit möglich, gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen zur Unternehmensförderung (siehe Anlage 1 zu dieser Vereinbarung),
 - Monitoring von wirtschaftlichen Aktivitäten und Projekten (gemäß Anlage 2),
 - Einflussnahme auf die einvernehmliche Beilegung von Streitfragen zwischen den Unternehmen der Staaten beider Seiten.
 - Förderung der Außenwirtschaftstätigkeit von mittelständischen Unternehmen.

Artikel 3

Unterstützung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland bei der Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Aufgaben der Republik Kasachstan

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird der kasachischen Seite Hilfe in folgenden Bereichen leisten:

1. Bekanntmachung von mit deutscher Hilfe umzusetzenden kasachischen Entwicklungs- und Investitionsprogrammen sowie Ausschreibungen und Projekten unter Einsatz der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung stehenden Informationsmedien.
2. Volle Ausschöpfung der Handels- und Wirtschaftsmöglichkeiten, die das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 23. Januar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie deren Mitgliedsländern und der Republik

Kasachstan bietet, insbesondere bezüglich des Marktzu-
gangs kasachischer Waren.

3. Unterstützung bei der Einführung deutscher/europäischer
Industrienormen und Standards in Kasachstan.
4. Ausbildung kasachischer Manager in Deutschland in Zusam-
menarbeit mit staatlichen und privaten deutschen Bildungs-
einrichtungen.
5. Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung der Zusammen-
arbeit zwischen den Wirtschaftssubjekten.

Artikel 4

Strukturelle und organisatorische Formen der Zusammenarbeit

Die kasachisch-deutsche Arbeitsgruppe für Zusammenarbeit
auf dem Gebiet von Handel und Wirtschaft ersetzt den bisher be-
stehenden Kasachisch-Deutschen Kooperationsrat und bildet
die politische Plattform für die bilateralen Handels- und Koope-
rationsbeziehungen.

Beide Seiten werden zur Umsetzung dieser Vereinbarung auf
der nächsten Sitzung der kasachisch-deutschen Regierungs-
arbeitsgruppe die interministerielle Arbeitsgruppe „Handel und
Investitionen“ als ständiges Arbeitsorgan unter Beteiligung ihrer
Vertreter gründen.

Die Termine für die Durchführung der Sitzungen der inter-
ministeriellen Arbeitsgruppe „Handel und Investitionen“ und
deren Tagesordnung werden nach Vereinbarung zwischen
beiden Seiten festgelegt.

Zu den Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Handel
und Investitionen“ werden bei Bedarf Unternehmer aus den
Staaten beider Seiten eingeladen.

Im Rahmen der Tätigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppe
können beide Seiten thematische Seminare und Foren organi-
sieren. Die Fragen zur Finanzierung dieser Veranstaltungen wer-
den von beiden Seiten auf der Grundlage gesonderter Protokolle
geregelt.

Die Veranstaltungen der interministeriellen Arbeitsgruppe werden
abwechselnd in Kasachstan und Deutschland durchgeführt,
wobei jede Seite die Kosten für ihre Teilnahme daran selbst trägt.

Unternehmerdelegationsreisen der mittelständischen Wirtschaft
erfolgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Inte-
ressenlage der Unternehmen.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Dele-
gationen im Gastland trägt die entsendende Seite, während die
Kosten für die Durchführung der Sitzungen von der einladenden
Seite übernommen werden.

Bei Bedarf ermöglichen beide Seiten zu konkreten Fragen wirt-
schaftspolitische Gespräche auf höchster Ebene.

Beide Seiten unterstützen die Außenwirtschaftsbeziehungen
auf der Ebene der Regionen und der Handels- und Wirtschafts-
kammern beider Länder sowie wirtschaftliche Initiativen von
Privatpersonen.

Zur Koordinierung und Vorbereitung der vorstehend genannten
Aktivitäten sowie zur sofortigen Aufklärung und Lösung von
Problemfällen unter Beteiligung der Botschaften in den Staaten
beider Seiten stellen die Leitungen der interministeriellen Arbeits-
gruppe „Handel und Investitionen“ einen ständigen Arbeits-
kontakt sicher.

Sie benennen hierfür von jeder Seite einen Sekretär der
Arbeitsgruppe als ständigen Ansprechpartner.

Artikel 5

Im Einvernehmen beider Seiten kann diese Vereinbarung
verändert und ergänzt werden. Dies wird durch gesonderte
Protokolle festgehalten, die integraler Bestandteil dieser Verein-
barung sind.

Die Anlagen zu dieser Vereinbarung:

1. Aufstellung konkreter Projekte, die auf Wunsch der daran
beteiligten Unternehmen und Banken beider Seiten politisch
begleitet werden sollen (Monitoring durch die interministerielle
Arbeitsgruppe „Handel und Investitionen“),
2. Kasachische Vorschläge für vordringliche Projekte aus Wirt-
schaft und Industrie, bei denen eine deutsche Beteiligung
erwünscht ist (gemäß Anlage 3),
3. Geplante Fördermaßnahmen beider Seiten zur Unterstützung
der unternehmerischen Aktivitäten (Wirtschaftsforen, Export-
förderveranstaltungen für den Mittelstand und in nächster
Zeit erforderliche Konsultationen)

haben informativen Charakter und werden ständig aktualisiert.

Artikel 6

Bei Auftreten von Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten
bezüglich der Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung
werden beide Seiten diese durch Beratungen und Verhandlungen
klären.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
Sie ist unbefristet gültig und bleibt bis zum Ablauf von sechs
Monaten nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem eine der beiden
Seiten der anderen Seite schriftlich ihre Absicht, diese Vereinba-
rung zu kündigen, mitgeteilt hat.

Geschehen zu Astana am 4. Dezember 2003 in zwei Urschrif-
ten, jede in kasachischer, deutscher und russischer Sprache,
wobei alle Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind. Im Falle von
Auslegungsstreitigkeiten zwischen beiden Seiten ist der Wortlaut
des russischen Textes maßgeblich.

Für das Ministerium für Industrie und Handel
der Republik Kasachstan
Adilbek Dshaksybekow

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Handel
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Ditmar Staffelt

Anlage 1
zur Grundsatzvereinbarung vom 4. Dezember 2003

Stand: 05.12.2003

Veranstaltungen

| Initiator | Ort/Datum | Veranstaltung | Veranstalter | Bemerkungen |
|-----------|-----------|---------------|--------------|-------------|
|-----------|-----------|---------------|--------------|-------------|

Anlage 2
zur Grundsatzvereinbarung vom 4. Dezember 2003

Stand: 05.12.2003

Projekt-Monitoring

| Nr. | Unternehmen | Projekt | Bemerkungen |
|-----|---|---|--|
| 1 | Ferrostaal AG | Bau eines Spiralrohrwalzwerk für die Erdölindustrie (Kasmunaigas) | Bewerbung im Rahmen einer Ausschreibung |
| 2 | Ferrostaal AG | Erweiterung und Modernisierung des CAC-Gas-Pipelinennetzes | Angebot wurde an Intergas Central Asia übergeben |
| 3 | Ferrostaal AG | Lieferung eines Aluminium-Smelters für das Aluminium-Werk Pawlodar | Angebotsphase |
| 4 | EADS Deutschland GmbH | Lieferung von mobilen Radarclustern für die Luftraumüberwachung | Vertragsverhandlungen abgeschlossen. Finanzierung gesichert. Ausstehende politische Entscheidung. |
| 5 | Wintershall AG | Erschließung eines Erdölfeldes im kaspischen Schelf | Beteiligung an den bevorstehenden Ausschreibungen |
| 6 | Deutsche Tiefbohr AG (DEUTAG), gemeinsam mit Bentec GmbH | Herrichtung einer Off-shore-Bohranlage im Rahmen des OKIOC-Konsortiums | Interesse an Folgeaufträgen |
| 7 | Bentec GmbH | Bohranlagen für die Erdölindustrie <i>Gründung eines Joint Venture</i> | Folgeaufträge über Kasmunaigas |
| 8 | Bentec GmbH | Aufbau einer Produktionsstätte für mobile Bohranlagen in Petropawlowsk | |
| 9 | Claas KGaA mbH | | |
| 10 | Sartorius AG | Lieferung von Messgeräten höchster Präzision einschl. High Tech Know how | Voraussetzung: Abschluss eines Kooperationsvertrages durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt mit den kasachischen Partnern auf dem Gebiet des Messwesens |
| 11 | Sparkassenstiftung für internationale Kooperation | Entwicklung des Bausparkassensystems in Kasachstan (Partner: LBS Münster) | |
| 12 | Papenburg AG | diverse Projekte im Straßenbau | Anwendung deutscher Standards und entsprechender Preise. KAS-Bitte um Unterstützung beim Ausbau der eigenen Baumaschinenbasis. |

| Nr. | Unternehmen | Projekt | Bemerkungen |
|-----|-------------|--|--|
| 13 | Treuhanf AG | Industrielle Verarbeitung von wild wachsendem Hanf, TOO „THC Pharm International“ Partner von kasachischer Seite | Joint Venture Voraussetzungen: 1. Verordnung der Regierung der Republik Kasachstan vom 11. Januar 2002 Nr. 37 „Über die Schaffung eines Produktionskomplexes für die industrielle Verarbeitung von betäubungsmittelhaltigen Gewächsen“ Vereinbarung mit der Gesellschaft „Troihanf“ über Investitionen für den Bau von Betrieben. Es bestehen Probleme im Zusammenhang mit unvollkommenen rechtlichen Regelungen in der Republik Kasachstan, die eine Nutzung von Hanf für die industrielle Verarbeitung einschränken. |
| 14 | Knauf | Modernisierung der Produktionsstätte der AG „Gips“ in Kapschagai. Aufbau eines Ausbildungszentrums für Baufachleute | Joint Venture mit Beteiligung der DEG Gemeinsam mit der Firma „THC Pharm International (Almaty)“ |

Anlage 3
zur Grundsatzvereinbarung vom 4. Dezember 2003

Stand: 05.12.2003

Kasachische Vorschläge
für deutsche Beteiligungen an vordringlichen volkswirtschaftlichen Vorhaben

| Wirtschaftsbereich | Projekt | Wunschpartner |
|--------------------|---|-----------------------------|
| Landtechnik | gemeinsame Montage und Leasing von Mähreschern und anderen Geräten | Fa. Claas Fa. Deutz-Fahr |
| Maschinenbau | Aufbau einer Produktionsstätte für Zerkleinerungsmaschinen, Mühlen, Sämaschinen, Flotationsmaschinen und Ersatzteile in Leninogorsk und Ust-Kamenogorsk | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für Bergbau- und Tagebauausrüstungen in Karaganda | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für Tagebau-Bagger in Kentau | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für Biegepressen im Traktorenwerk Pawlodar | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für selbst-fahrende Kleinwagen, Dumpcars und offene LkW in den Lokomotiven-Werken in Atyrau und Arys | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für Filterstoffe in Kysyl-Orda | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für Erzfrachter in Semipalatinsk | |
| | Aufbau einer Produktionsstätte für Zyklon-Ausrüstungen, Industriegebläsen und anderen technischen Ausrüstungen in Turkistan | |
| | Herstellung von elektrogeschweißten Rohren für die Erdölindustrie in Karaganda | |

| Wirtschaftsbereich | Projekt | Wunschpartner |
|---------------------|---|---|
| Landwirtschaft | Aufbau einer Produktion von veterinärmedizinischen, pharmakologischen und desinfizierenden Präparaten | |
| | Herstellung von Muttermilch-Ersatz auf der Basis von Stutenmilch | |
| | Erfahrungsaustausch über die Produktion von Landtechnik mit der Firma „Astana-Agropromtechnika“ | |
| Transportwesen | Einrichtung eines Speditionsunternehmens zur Abwicklung von Transporten zwischen Europa und China | Firma Willi Betz |
| Rüstungsindustrie | Modernisierung von Flugzeugen des Typs „MIG“ | Daimler-Chrysler AG |
| Chemische Industrie | Aufbau einer Produktionsstätte für kasachische Chlor-, Phosphor-, Schwefel- und Aluminiumprodukte mit hoher Wertschöpfung in Pawlodar | RWE Solutions AG |
| | Unterstützung bei der Einführung moderner Technologien in der Petrochemie | |
| | Herstellung lebenswichtiger Medikamente, u. a. auch des Anti-Krebs-Präparates „Arglabin“. Durchführung klinischer Untersuchungen des Präparates nach internationalen Standards und Zertifizierung in Deutschland. Bau eines Werkes zur Herstellung des Präparates „Arglabin“ in Karaganda | BioMedica Worpswede Lurgi Life Science Technologies GmbH |
| | Bildung eines joint ventures für die Abfallverwertung in der Phosphorindustrie bei der OAO „Schymkent Phosphor“ | |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Vom 1. April 2015

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für die

Türkei am 24. Juni 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2015 (BGBl. II S. 303).

Berlin, den 1. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney